

## **Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle**

Der Gemeinderat der Gemeinde Albershausen hat am 23.06.2022 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeiner Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde Albershausen stellt der örtlichen Schule, Vereinen, Gruppen und Institutionen die Sporthalle mit den Nebeneinrichtungen zur Sportausübung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Halle erfolgt nach Maßgabe des Belegungsplans bzw. nach Einzelbescheiden.
- (3) Für die Benutzung der Halle und deren Nebeneinrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Zahlungspflichtiger**

Zur Bezahlung der Gebühren sind der Antragsteller, der Veranstalter und der Benutzer verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

##### **(1) Übungsbetrieb:**

Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzer nach dem Belegungsplan. Verbandsspiele ohne Entgelterhebung werden wie Übungsbetrieb behandelt.

##### **(2) Veranstaltungen:**

Veranstaltungen sind vor allem Hallenbelegungen am Wochenende außerhalb des festen Belegungsplans, Turniere und Verbandsspiele mit Entgelterhebung.

## **§ 4 Höhe des Entgelts**

- (1) Das Entgelt beträgt bei Benutzung der Sporthalle
- a) für den Übungsbetrieb örtlicher Vereine**  
5,00 Euro pro Hallendrittel und Stunde
  - b) für den Übungsbetrieb von Auswärtigen, Betriebssportgruppen und dgl.**  
15,00 Euro pro Hallendrittel und Stunde
  - c) für Sportveranstaltungen örtlicher Vereine**  
160,00 Euro pro Tag
  - d) für Sportveranstaltungen von Auswärtigen, Betriebssportgruppen und dgl.**  
310,00 Euro pro Tag

Diese Entgelte werden für das Jahr 2022 festgesetzt. Ab dem Jahr 2023 werden die Entgelte jährlich mit einem Aufschlag von 2 % versehen.

- (2) Mit den örtlichen hauptnutzenden Vereinen der Sporthalle wird eine Gesamtpauschale für die jährliche Nutzung vereinbart, deren Grundlage die oben angeführten Benutzungsentschädigungen sind. Die Pauschalen werden jährlich mit einem Aufschlag von 2 % versehen. Bei Benutzung der Halle durch Veranstalter, die nicht pauschal nach § 4 Abs. 2 Satz 1, 2 abgerechnet werden, gelten die Entschädigungssätze aus Absatz 1.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung, in anderen Fällen mit dem Betreten der Halle.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Laufende Veranstaltungen werden mit den Vereinen halbjährlich abgerechnet.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann bei Einzelveranstaltungen die Gebühr im Voraus erheben. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
- (4) Wird eine genehmigte Veranstaltung aus nicht von der Gemeinde zu vertretenden Gründen abgesagt, wird eine Verwaltungsgebühr von 50 %, mindestens aber 10,00 Euro erhoben. Diese Regelung gilt nicht für die pauschale Abrechnung der hauptnutzenden Vereine.

## **§ 6**

### **Hinweis auf die Benutzungsordnung**

Bei Beschädigung werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Sie sind gegen den Gebührenschuldner nach dieser Gebührenordnung zu richten.

## **§ 7**

### **Kostenersätze**

- (1) Die Mitbenutzung der Teeküche und des Mehrzweckraumes in der Sporthalle ist in der Veranstaltungsgebühr enthalten. Die Reinigung dieser Räume hat der Veranstalter vorzunehmen. Ansonsten wird ein Kostenersatz nach Zeitaufwand erhoben.
- (2) Im Falle übermäßiger oder missbräuchlicher Benutzung der Duschräume wird ein besonderer Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
- (3) Für über den allgemeinen Gebrauch hinaus gehende Verschmutzungen wird nach dem Zeitaufwand ein Reinigungsersatz erhoben.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle vom 25.07.1997 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Albershausen, den 27.06.2022

gez. Bidlingmaier  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.